



GREIWE und HELFMEIER

DIPLOM - INGENIEURE

*Wasserwirtschaft • Tief-/Straßenbau • Abwasser
Ökologie • Freiraum- und Landschaftsplanung • SiGeKo*

. Ausfertigung



Gemeinde Welper

Am Markt 4

59514 Welper

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welper

Zusammenfassende Erklärung gemäß

§ 6a Abs. 1 BauGB

1.0 Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welper

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan nach dessen Wirksamwerden eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. In dieser wird dargelegt, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden. Darüber hinaus sind die wesentlichen Gründe für die Wahl der Planung nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten darzustellen.

Die vorliegende Zusammenfassende Erklärung bezieht sich auf die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welper. Gegenstand der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von Feuerwehrgerätehäusern in den Ortsteilen Berwicke, Borgeln und Klotingen. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wurden die Bebauungspläne Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus Berwicke“, Nr. 9 „Feuerwehrgerätehaus Borgeln“ und Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus Klotingen“ aufgestellt.

2.0 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Welper verfolgt mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei neuen Feuerwehrgerätehäusern in den Ortsteilen Berwicke, Borgeln und Klotingen zu schaffen.

Die bisherigen Feuerwehrstandorte wurden hinsichtlich ihrer langfristigen Erhaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten überprüft. Im Ergebnis der Standortuntersuchung soll die Anzahl der Standorte insgesamt verringert und teilweise eine Verlagerung von Standorten vorgenommen werden, um die Erreichbarkeit der abzudeckenden Gemeindeteile besser zu gewährleisten.

Zur langfristigen Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung sollen deshalb neue Feuerwehrgerätehäuser an geeigneten Standorten errichtet werden.

Da die vorgesehenen Flächen im wirksamen Flächennutzungsplan überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Flächen werden künftig als Gemeinbedarfsflächen mit

der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt. Die konkrete planungsrechtliche Umsetzung erfolgt im Parallelverfahren durch die entsprechenden Bebauungspläne.

Bei der Standortwahl wurden insbesondere feuerwehrtechnische Anforderungen, die Einhaltung der Hilfsfristen, die verkehrliche Erreichbarkeit, die Flächenverfügbarkeit sowie städtebauliche und umweltfachliche Belange berücksichtigt. Ziel der Planung ist es, eine dauerhaft leistungsfähige Feuerwehrinfrastruktur sicherzustellen und gleichzeitig die Eingriffe in Natur und Landschaft auf das notwendige Maß zu beschränken.

3.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Neuordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Welver wurden die bestehenden Feuerwehrstandorte hinsichtlich ihrer langfristigen Erhaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten überprüft. Hierbei wurden verschiedene Standortvarianten hinsichtlich der Anzahl und räumlichen Lage der Feuerwehrstandorte sowie ihrer Erreichbarkeitsradien und Abdeckungsgrade betrachtet. Im Ergebnis soll die Gesamtzahl der Standorte reduziert und teilweise eine Verlagerung von Standorten vorgenommen werden, um die Erreichbarkeit der abzudeckenden Gemeindeteile langfristig sicherzustellen.

Bei der weiteren Standortwahl wurden insbesondere die feuerwehrtechnischen Anforderungen, die Einhaltung der erforderlichen Hilfsfristen, die verkehrliche Erreichbarkeit, die Flächenverfügbarkeit sowie die städtebauliche Einbindung berücksichtigt. Darüber hinaus wurden die Belange von Natur und Landschaft, der Schutz von Arten und Lebensräumen sowie die Betroffenheit von Schutzgebieten in die Standortbewertung einbezogen. Die Umweltprüfung und die ergänzend erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeiträge und FFH-Vorprüfungen dienen dabei als wesentliche Grundlage für die Beurteilung der einzelnen Standorte.

Im Zuge der Vorplanung wurden auch alternative Flächen in der Nähe der vorgesehenen Standorte betrachtet. Für Borgeln wurden alternative Flächen aufgrund einer schwierigeren Erschließung, fehlender Verfügbarkeit und der geringeren Synergieeffekte mit den vorhandenen Nutzungen als weniger geeignet bewertet. Zugleich bietet der gewählte Standort durch die Nähe zum bestehenden Feuerwehrgerätehaus und zu weiteren vorhandenen Nutzungen Vorteile hinsichtlich der Erreichbarkeit und der vorhandenen Infrastruktur.

Auch für Berwicke wurden alternative Flächen im näheren Umfeld untersucht. Diese erwiesen sich insbesondere aufgrund ihrer fehlenden Verfügbarkeit und ihrer ungünstigeren Lage als weniger geeignet. Der gewählte Standort verfügt demgegenüber über eine gute Anbindung an die bestehende Infrastruktur und ermöglicht eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzorte.

Die gewählten Standorte in den Ortsteilen Berwicke, Borgeln und Klotingen ermöglichen eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der örtlichen Feuerwehrinfrastruktur und gewährleisten eine für die Gefahrenabwehr erforderliche Erreichbarkeit der abzudeckenden Gemeindeteile. Gleichzeitig wurde die Inanspruchnahme von Freiraum auf das erforderliche Maß begrenzt und bei der Standortwahl auf eine möglichst landschaftsverträgliche Einbindung der geplanten Anlagen geachtet.

Die gewählten Standorte weisen unterschiedliche umweltfachliche Rahmenbedingungen auf. Diese wurden im Rahmen der Umweltprüfung sowie der ergänzend erstellten Fachgutachten untersucht und in die Standortentscheidung einbezogen. Die dabei festgestellten Auswirkungen können durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete sowie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Unter Abwägung der feuerwehrtechnischen, städtebaulichen, umweltfachlichen und sonstigen öffentlichen Belange stellen die gewählten Standorte somit die geeignetste Lösung zur langfristigen Sicherstellung einer leistungsfähigen Feuerwehrinfrastruktur in der Gemeinde Welper dar. Die im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Hinweise haben die Planung insbesondere hinsichtlich einzelner Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ergänzt und präzisiert, führten jedoch nicht zu einer Änderung der Standortkonzeption.

4.0 Verfahrensablauf

Das Verfahren zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch den Rat der Gemeinde Welper am 23.06.2021 mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleitet. Parallel hierzu wurden die Bebauungspläne Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus Berwicke“, Nr. 9 „Feuerwehrgerätehaus Borgeln“ und Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus Klotingen“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Nach Erarbeitung der Planunterlagen einschließlich der erforderlichen Fachgutachten und Umweltberichte wurden die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange entsprechend den gesetzlichen Vorgaben beteiligt. Im weiteren Verfahren wurden die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Nach einem bereits im Juli 2025 gefassten Feststellungs- und Satzungsbeschluss wurde das Verfahren aus Gründen der Rechtssicherheit erneut durchgeführt. Hintergrund war eine Anpassung der Verfahrensschritte im Zusammenhang mit den Anforderungen des § 3 Abs. 2 BauGB. Die Planinhalte selbst wurden hierbei nicht geändert. Während der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Anschließend wurde der Feststellungsbeschluss erneut gefasst und die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung beantragt.

§ 2 Abs. 1 BauGB	Aufstellungsbeschluss	23.06.2021
§ 3 Abs. 1 BauGB	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	08.01.2024 – 12.02.2024
§ 4 Abs. 1 BauGB	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	08.01.2024 – 12.02.2024
	Abwägung der Stellungnahmen / Auslegungsbeschluss	16.05.2024
§ 4 Abs. 2 BauGB	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	13.02.2025 – 14.03.2025
§ 3 Abs. 2 BauGB	Beteiligung der Öffentlichkeit	24.11.2025 – 31.12.2025
	Erneute Abwägung der Stellungnahmen	anschließend
§ 6 BauGB	Feststellungsbeschluss	12.03.2026
§ 6 Abs. 1 BauGB	Beantragung der Genehmigung bei der Bezirksregierung Arnsberg	19.06.2026
§ 6 Abs. 1 BauGB	Erteilung der Genehmigung	14.07.2026
§ 6 Abs. 5 BauGB	Bekanntmachung der Genehmigung	

Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

5.0 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung wurden ermittelt, im Umweltbericht beschrieben und bewertet und in die planerische Abwägung eingestellt. Ergänzend

wurden für die drei Änderungsbereiche artenschutzrechtliche Fachbeiträge sowie FFH-Vorprüfungen erstellt. Gegenstand der Umweltprüfung waren insbesondere die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter.

Mit der Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ werden überwiegend bislang landwirtschaftlich genutzte, weitgehend unversiegelte Flächen einer baulichen Nutzung zugeführt. Die wesentlichen Auswirkungen der Planung ergeben sich daher insbesondere aus der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und Versiegelung sowie den damit verbundenen Veränderungen der Bodenfunktionen und des Landschaftsbildes. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden durch eine Begrenzung der versiegelbaren Flächen sowie durch die Anlage von Grünflächen und Gehölzstrukturen begrenzt. Für das Schutzgut Wasser wird die zusätzliche Versiegelung berücksichtigt; aufgrund der vergleichsweise geringen Flächengrößen und der jeweiligen örtlichen Verhältnisse werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper oder die Oberflächengewässer erwartet. Beispielhaft wird für Klotingen festgestellt, dass die natürliche Versickerung und Grundwasserneubildung zwar lokal eingeschränkt werden, aufgrund der geringen Flächengröße jedoch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu erwarten sind. Der rund 50 m südlich verlaufende Fahnender Bach wird durch die Planung weder unmittelbar noch mittelbar in Anspruch genommen.

Auch hinsichtlich des Schutzgutes Mensch wurden die Auswirkungen der geplanten Feuerwehrgerätehäuser unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortbedingungen bewertet. Die gewählten Standorte weisen bereits bestehende Vorbelastungen auf, unter anderem durch vorhandene Feuerwehr- bzw. Veranstaltungsnutzungen, Straßenverkehr oder sonstige Nutzungen. Für Borgeln wird die Lage im Umfeld des bereits bestehenden Feuerwehrgerätehauses, der Schützenhalle und eines Funkmastes als bestehende Vorbelastung berücksichtigt; in Klotingen bestehen entsprechende Vorbelastungen durch die angrenzende L 669. Für Berwicke bestehen insbesondere Vorbelastungen durch die angrenzende K 6. Eine erhebliche zusätzliche Belastung wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erwartet.

Besondere Bedeutung kam den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes zu. Die drei Standorte weisen unterschiedliche naturschutzfachliche Rahmenbedingungen auf. Der Standort Berwicke liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ahseae zwischen Dinker und Oestinghausen“ und in unmittelbarer Nähe zum Eu-

ropäischen Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. Für Borgeln bestehen im Umfeld unter anderem die gesetzlich geschützte Pappelallee an der Bördestraße sowie die Nähe zum Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. Der Standort Klotingen befindet sich außerhalb von Schutzgebieten und landschaftsökologisch wertvollen Flächen. Die jeweiligen Umweltberichte kommen trotz der unterschiedlichen Ausgangssituationen zu dem Ergebnis, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter zu erwarten sind. Für Berwicke wird dabei ausdrücklich berücksichtigt, dass durch die Lage im Landschaftsschutzgebiet wertvolle Landschaftsteile beansprucht werden, diese jedoch nur geringfügig beeinträchtigt werden. Prägende Landschaftselemente werden nicht beseitigt.

Zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen werden insbesondere unversiegelte Flächen als Grünflächen erhalten bzw. angelegt sowie Bäume, Hecken und weitere Gehölzstrukturen vorgesehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bilanziert und durch entsprechende Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Für alle drei Standorte kann der erforderliche Ausgleich vollständig innerhalb der Plangebiete erbracht werden; eine externe Kompensation ist dort nach dem Umweltbericht nicht erforderlich.

Die Belange des Artenschutzes wurden durch eigenständige artenschutzrechtliche Fachbeiträge geprüft. Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Hierzu gehören insbesondere zeitliche Beschränkungen der Baufeldräumung und Gehölzbeseitigung sowie der Schutz vorhandener Gehölzbestände während der Bauausführung. Entsprechende Vorgaben und Hinweise wurden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden mögliche Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete untersucht. Die für die Änderungsbereiche durchgeführten FFH-Vorprüfungen kommen zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen Natura-2000-Gebiete, insbesondere des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“, ausgeschlossen werden können. Die Verträglichkeit der Planungen mit den jeweils relevanten Schutz- und Erhaltungszielen wurde damit auf Ebene der Flächennutzungsplanung festgestellt.

Weiterhin wurden die Belange des Bodens, des Klimas und der Luft sowie der Kultur- und Sachgüter geprüft. Die mit der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme verbundenen Auswirkungen auf Bodenfunktionen werden durch die Begrenzung der Versiegelung und die vorgesehenen Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen reduziert. Für Klima und Luft sowie für die übrigen untersuchten Schutzgüter wurden auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen festgestellt. Die Umweltberichte kommen für alle drei Änderungsbereiche zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft oder sonstige Güter zu erwarten sind.

Die Umweltbelange wurden damit sowohl bei der Standortwahl als auch bei der konkreten Ausgestaltung der Planung berücksichtigt. Die festgestellten Auswirkungen werden durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf das erforderliche Maß reduziert. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind nach den Ergebnissen der Umweltprüfung keine nachhaltigen oder erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

6.0 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurden die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Aus der Öffentlichkeit gingen im gesamten Verfahren keine Stellungnahmen ein. Die eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange wurden vollständig geprüft und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die überwiegende Zahl der beteiligten Behörden erhob keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes. Insbesondere seitens der Industrie- und Handelskammer, des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, des Lippeverbandes sowie der Leitungsträger wurden keine Einwendungen gegen die Planung vorgebracht. Die Hinweise dieser Stellen betrafen überwiegend die weitere Ausführungs- und Genehmigungsplanung.

Im Hinblick auf die regionalplanerische Einordnung der Plangebiete wurde seitens des Kreises Soest auf die maßgebliche Rechtslage des LEP NRW sowie auf die

zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung zur 1. Änderung des LEP hingewiesen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Planung dient der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der örtlichen Feuerwehrinfrastruktur und damit der Erfüllung kommunaler Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest setzte sich umfassend mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes auseinander. Hierbei wurden insbesondere Hinweise zum Landschaftsschutz, zu Biotopverbundflächen, Natura-2000-Gebieten, Eingriffsregelung, Artenschutz sowie zum Schutz vorhandener Gehölzbestände gegeben. Die vorgelegten Fachgutachten bestätigten, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie der Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes Hellwegbörde zu erwarten sind. Die Hinweise wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt und führten unter anderem zur Ergänzung artenschutzrechtlicher Bauzeitenregelungen, zur Aufnahme von Hinweisen zum Schutz vorhandener Gehölze nach DIN 18920, zur nachrichtlichen Übernahme geschützter Landschaftsbestandteile sowie zur Überarbeitung einzelner naturschutzfachlicher Bewertungen innerhalb der Eingriffsbilanzierung.

Die Untere Wasserbehörde erhob keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die abgegebenen Hinweise bezogen sich insbesondere auf wasserrechtliche Erlaubnisse, die Niederschlagswasserbeseitigung, Überflutungsnachweise sowie erforderliche Genehmigungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz. Diese Hinweise betreffen überwiegend die nachgelagerte Ausführungs- und Genehmigungsplanung und wurden entsprechend berücksichtigt.

Seitens des Immissionsschutzes wurde darauf hingewiesen, dass die Belange des Lärmschutzes im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren weiter zu konkretisieren sind. Darüber hinaus wurden Empfehlungen zur Minimierung möglicher Immissionen im Einsatzfall sowie während der Bauphase gegeben. Diese Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die weitere Planung eingestellt.

Die Hinweise der LWL-Archäologie wurden zur Kenntnis genommen und in die weitere Planung eingestellt; die Durchführung erforderlicher archäologischer Untersuchungen ist im weiteren Verfahren beziehungsweise vor Durchführung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Insgesamt bestätigten die Beteiligungsverfahren die grundsätzliche Eignung der vorgesehenen Standorte für die geplanten Feuerwehrrätehäuser. Die eingegangenen Stellungnahmen führten überwiegend zu Präzisierungen und Ergänzungen der Planunterlagen sowie zu Hinweisen für die nachfolgenden Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren. Änderungen der planerischen Grundkonzeption oder der vorgesehenen Standorte waren aufgrund der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren nicht erforderlich.

7.0 Zusammenfassendes Ergebnis

Die im Rahmen der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführte Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt und in die Abwägung eingestellt. Die Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes wurden umfassend untersucht und bei der Planung berücksichtigt. Durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen können die mit der Planung verbundenen Eingriffe auf ein vertretbares Maß reduziert beziehungsweise ausgeglichen werden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind nach den Ergebnissen der Umweltprüfung keine nachhaltigen oder erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden vollständig geprüft und in die Abwägungsentscheidung einbezogen. Soweit erforderlich, wurden die Planunterlagen ergänzt oder angepasst. Wesentliche Änderungen betrafen insbesondere die Konkretisierung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen, die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Hinweise, die Ergänzung von Hinweisen zum Gehölzschutz und zur Wasserwirtschaft sowie redaktionelle Anpassungen der Planunterlagen. Die Grundkonzeption der Planung blieb hiervon unberührt.

Mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Gemeinde Welver die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von drei Feuerwehrrätehäusern in den Ortsteilen Berwicke, Borgeln und Klotingen und gewährleistet damit langfristig eine leistungsfähige Feuerwehr- und Rettungsinfrastruktur. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Beteiligungsverfahren wird die Planung als sachgerecht, umweltverträglich und städtebaulich erforderlich bewertet.

Bearbeitet:

Oelde im August 2026



GREIWE und HELFMEIER
Diplom-Ingenieure

Wasserwirtschaft · Tief-/Straßenbau · Abwasser
Ökologie · Freiraum- u. Landschaftsplanung · SiGeKo

Warendorfer Str.111 59302 Oelde Fon (02522) 9362-0
Postfach 3368 59282 Oelde Fax (02522) 9362-10
info@guh-oelde.de / www.guh-oelde.de